

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023

A. Problem und Ziel

Deckung des Bedarfs der Künstlersozialkasse für das Kalenderjahr 2023.

B. Lösung

Festsetzung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe auf 5,0 Prozent.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Erhöhung des Abgabesatzes ist die Abrechnungssoftware anzupassen. Die Umstellung kann im Rahmen der turnusmäßigen Anpassung vollzogen werden. Es entstehen daher nur einmalig geringe Umstellungskosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund, Länder und Kommunen entstehen nur insoweit Umstellungskosten, soweit sie als Verwerter der Abgabepflicht unterliegen. In diesem Fall ist wie bei der Wirtschaft mit geringem Umstellungsaufwand zu rechnen (vgl. E.2.)

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und den mittelständischen Unternehmen, die der Abgabepflicht unterliegen, entstehen durch diese Regelung zusätzliche Kosten, die sich möglicherweise auf die Einzelpreise für künstlerische und publizistische Leistungen auswirken können. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023

Vom ... 2022

Auf Grund des § 26 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, dessen Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 240 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 1 durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Bestimmung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2023 beträgt 5,0 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021 vom 14. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3311) außer Kraft.

Berlin, den ... 2022

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Hubertus Heil

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) jährlich durch Rechtsverordnung den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse.

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt.

Die Verordnung gewährleistet die soziale Absicherung der Künstlerinnen und Künstler. Sie sichert den sozialen Zusammenhalt, berücksichtigt den demografischen Wandel und steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach § 26 Absatz 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) bestimmt das BMAS im Einvernehmen mit dem BMF durch Rechtsverordnung den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse. Dieser Bedarf berechnet sich aus den für die Versicherten an die Deutsche Rentenversicherung sowie an die Kranken- und Pflegekassen zu entrichtenden Beiträgen, aus den Zuschüssen für von der Versicherungspflicht Befreite zu ihren Aufwendungen für ihre Kranken- und Pflegeversicherung, aus dem Betrag, der nach § 44 Absatz 2 KSVG den Betriebsmitteln zuzuführen ist, sowie aus etwaigen Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres (§ 26 Absatz 2 Nummer 3 KSVG). Neben diesen Berechnungsgrundlagen ist darüber hinaus bei der Bestimmung des Künstlersozialabgabesatzes für das Jahr 2023 ein ergänzender Stabilisierungszuschuss in Höhe von rund 59 Millionen Euro zu berücksichtigen (§ 34a Absatz 3 KSVG). Durch den Stabilisierungszuschuss werden die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Abgabesatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2023 begrenzt und eine unverhältnismäßige Belastung der Liquidität der Unternehmen verhindert.

Die Ausgaben für Beiträge, Zuschüsse und das Auffüllungssoll werden für das Jahr 2023 auf rund 1 276 Millionen Euro geschätzt. Grundlage der Schätzung sind die Ausgaben für das Jahr 2021 (vorläufiges Rechnungsergebnis) und die zu erwartende Veränderung der Zahl der Versicherten und Zuschussempfänger sowie der Arbeitseinkommen (Anlage 2 zu dieser Begründung). Von den Ausgaben (Beiträge, Zuschüsse und Auffüllungssoll) werden die Beitragseinnahmen sowie der Bundeszuschuss und der Stabilisierungszuschuss abgezogen (Anlage 1 zu dieser Begründung). Der verbleibende Rest ist durch die Künstlersozialabgabe von den Abgabepflichtigen aufzubringen, wobei auch Überschüsse des Jahres 2021 (Anlage 3 zu dieser Begründung) berücksichtigt werden.

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird ermittelt, indem der Abgabebedarf ins Verhältnis zu der zu erwartenden Honorarsumme gestellt wird (Anlage 1 zu dieser Begründung).

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe des Jahres 2022 von 4,2 Prozent steigt im Jahr 2023 auf 5,0 Prozent.

Zu § 2

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023.

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung nur für das Jahr 2021. Sie tritt nach Satz 2 daher gleichzeitig außer Kraft.